

VERFÜGUNG

Anlass:

Verantwortliche/-r:

1. Das Patent für den Anlass wird erteilt mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank
2. Datum: Beginn der Schliessungszeit um..... Uhr.
3. Auflagen und Bedingungen (Lärmschutz, Gesundheit, Sittlichkeit, zeitliche Befristungen, Wirtschaftspolizei usw.):
- Die Zustimmung der Grundeigentümer bleibt ausdrücklich vorbehalten. Allfällige Bedingungen und Auflagen der Grundeigentümer sind – soweit sie nicht dieser Bewilligung oder rechtlichen Vorschriften widersprechen – einzuhalten.
 - Öffentliche Plätze und Anlagen sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden.
 - Dem Veranstalter wird dringend empfohlen, die Anwohner über die vorgesehene Veranstaltung im Voraus zu informieren.
 - Die beiliegenden Merkblätter – insbesondere die Merkblätter des Amtes für Lebensmittelkontrolle «Merkblatt Festwirtschaften» und «Merkblatt betr. Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln und Alkohol im Freien» – und die Bestimmungen auf den nachfolgenden Seiten bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
 - Ab einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen in Fahrnisbauten ist eine brandschutztechnische Bewilligung notwendig. In einem solchen Fall ist frühzeitig mit dem Brandschutzverantwortlichen der Gemeinde Oberriet, Urs Buschor, Tel. 071 763 64 75, urs.buschor@oberriet.ch, Kontakt aufzunehmen. Die Sicherheit der Besucher ist jederzeit zu gewährleisten.

4. Weitere Auflagen für den Anlass:

- Es ist die Nachtruhe in Wohnquartieren ab **22.00 Uhr** einzuhalten.
- Der Festwirtschaftsbetrieb ab 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr wird toleriert, sofern sich die Lärmemissionen im Rahmen halten und keine Klagen wegen Lärmbelästigungen eingehen.
- Die Ausführungen im Sicherheitskonzept sind Bestandteil des Gesuchs und müssen damit zwingend eingehalten werden (insbesondere Sicherheit, Parkkonzept, Organisation).
- Der Anlass findet im Aussenbereich statt. Die Musik muss deshalb ab 24.00 Uhr merklich leiser gestellt werden. Insbesondere der «Bass» und die Mikrophondurchsagen sind zu minimieren.

5. Gebühr Fr.

6. Kopie per E-Mail an:

- Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle
- Hauswart Sportanlage Bildstöckli (sofern Anlass in Bildstöckli)
- Polizeistation Oberriet
- Feuerschutzbeamter
- Feuerwehr
- Akten

7. Beilagen:

- Rechnung
- Merkblätter

9463 Oberriet,

Ratskanzlei Oberriet

Philipp Scheuble
Ratsschreiber

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 40 und 47 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Oberriet erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten.

WICHTIGE VORSCHRIFTEN

Gastwirtschaftsgesetz (SGS 553.1; abgekürzt GWG) & Gastwirtschaftsreglement der Politischen Gemeinde Oberriet

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die allgemeine Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr. Für die Nächte von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag ist sie auf 01.00 Uhr festgelegt.

Der Beginn der Schliessungszeit ist eine Viertelstunde im Voraus anzukünden und die Gäste sind zum rechtzeitigen Verlassen des Anlasses aufzufordern. Verkürzung der Schliessungszeiten können bis maximal 02.00 Uhr bewilligt werden.

Alkohol

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Ab 16 Jahren erlaubt sind somit Wein, Bier, Obstwein und andere Fruchtweine sowie Getränke aus Wein, Obstwein, Fruchtwein und Bier. Unter 18 Jahren nicht erlaubt: alle anderen alkoholischen Getränke (Gebrannte Wasser / Spirituosen, auch in verdünnter Form).

Auch die alkoholischen Mixgetränke unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen betreffend Alkohol. Alkoholische Mixgetränke dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. Ebenfalls dürfen keine sogenannten Ballermann-Partys («*Stimmung dank kollektivem exzessivem Alkoholkonsum*») durchgeführt werden.

Am Abgabeort müssen Hinweisschilder betreffend die Abgabebeschränkungen angebracht werden (Tisch-Steller oder grosse Hinweistafeln, deutlich sicht- und lesbar in allen Gästebereichen / Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!). Entsprechende Hinweistafeln können bei der Ratskanzlei bezogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Anlass Testverkäufe durchgeführt werden können.

Bewirtung von Gästen / Konzept «richtig fäschtä»

Der Veranstalter wird ersucht, für Getränke und Speisen Mehrweggeschirr zu verwenden und das Konzept «richtig fäschtä» des Zweckverbandes KVR zu berücksichtigen.

Als Verantwortlicher des Unterhaltungsanlasses haben Sie für Ruhe, Ordnung und Anstand zu sorgen. Sie haben hierzu alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Allfällige Auflagen des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sofern das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz eine separate Bewilligung erteilt wird, gilt diese als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Verkehr und Parkplätze

Die Zufahrt für Notfallfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Die Strassen und Zufahrten müssen freigehalten werden, so dass die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Minimalbreite 4 m, Durchfahrtshöhe 4.0 m) jederzeit möglich ist.

Es sind ausreichend Parkplätze für die erwarteten Besucher zur Verfügung zu stellen. Die Parkplätze sind zu beschildern.

Die umliegenden Strassen und Plätze müssen bei Verunreinigungen sofort gereinigt werden.

Die Signalisationen und Abschränkungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Zugelassener Verkehrsdienst

Die Verkehrsregelung auf öffentlichen Strassen durch private Verkehrsdienste oder sonstige Organisationen bedarf gemäss Art. 67 Abs. 3 der Schweizerischen Signalisationsverordnung (SR 741.21; abgekürzt SSV) einer Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei. Widerhandlungen werden nach Art. 114 Abs. 1 Bst. b SSV mit Busse bestraft.

Toiletten

Es müssen ausreichend Toiletten vor Ort zur Verfügung stehen. Die Männer- und Frauentoiletten müssen getrennt sein und in den Frauentoiletten sind Hygienebehälter aufzustellen.

Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Der Veranstalter hat Besucher, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen oder die Polizeiorgane zu verständigen.

Lautsprecher- und Verstärkeranlagen / Laseranlagen

Gemäss Art. 11 Umweltschutzgesetz ist «Lärm» durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen. Un-abhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Der Lärmpegel im Innenbereich darf maximal 93 Dezibel betragen. Die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen dürfen die über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq nicht übersteigen. Der Veranstalter wird verpflichtet, die Einhaltung des Lärmpegels sicherzustellen.

Laseranlagen sind aus Sicherheitsgründen verboten.

Drogen

Der Veranstalter wird verpflichtet, den Verkauf von jeglichen Drogen zu unterbinden. Gegen Personen, welche gegen das Verbot des Verkaufs von Drogen verstossen, ist Anzeige zu erstatten.

Schutz vor Passivrauchen

Gestützt auf Art. 52^{quater} Gesundheitsgesetz (sGS 311.1) ist das Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in offiziellen Rauchzimmern. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen. Dies gilt auch für Festzelte, sofern nicht mindestens zwei Seitenwände vollständig geöffnet sind.

Wasser und Energie / Verwendung von Flüssiggas

Der Bezug von Wasser und Strom läuft über die eigenen Anlagen beziehungsweise über einen vereinbarten Bezug von Dritten. Das Ableiten von Wasser direkt ab einem Hydranten ist nicht erlaubt. Diese müssen jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich und benutzbar sein.

Bei Verwendung von Flüssiggas an Veranstaltungen ist die kantonale Weisung W12 zwingend einzuhalten.

Elektroinstallationen:

Der Eigentümer/Veranstalter ist zuständig und verantwortlich für die Sicherheit der Elektroinstallationen.

Die Elektrizitätsversorgung Oberriet (EVO) stellt an diversen Orten fest installierte Fest/Kilbi-Steckdosen zur Verfügung, welche in Absprache mit der Betriebsleitung EVO benutzt werden können.

Für Veranstaltungen, welche an Orten ohne fest installierte Fest/Kilbi-Steckdosen stattfinden oder die einen Stromanschluss benötigen, welcher die Grösse der fest installierten Fest/Kilbi-Steckdosen übersteigt, ist zwingend ein Bauanschlusskasten (BAK) zu installieren. Der Veranstalter wird gebeten, sich frühzeitig mit der Betriebsleitung EVO in Verbindung zu setzen.

Verantwortung und Haftung

Die Verantwortung über die Veranstaltungen obliegt den Organisatoren sowie der im Gesuch angegebenen verantwortlichen Person.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sein Personal ausreichend zu instruieren und über die in dieser Bewilligung gemachten Bedingungen und Auflagen zu informieren. Er trägt die Verantwortung, dass das Personal sich an diese Bestimmungen hält.

Seitens der Behörden wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit der Durchführung der Veranstaltung in irgendeinem Zusammenhang stehen, abgelehnt. Der Veranstalter ist für sämtliche Personen- und/oder Sachschäden haftbar.

Es ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen.

Vorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, aufgrund der Erfahrungen die Bewilligung abzuändern oder mit weiteren Auflagen zu ergänzen. Sollte es zu Reklamationen aus der Bevölkerung kommen, werden die Betriebszeiten mit einer sofortigen Verfügung drastisch reduziert. Sämtliche Zeiten sind strikte einzuhalten und die Dezibelbeschränkungen sind zu respektieren.

Diese Zeiten haben nur dann Gültigkeit, wenn es zu keinen Lärmklagen kommt. Ansonsten werden sie durch die Bewilligungsbehörde angepasst.

Die aufschiebende Wirkung bei einem allfälligen Rekurs gegen die entsprechende Verfügung würde entzogen werden.